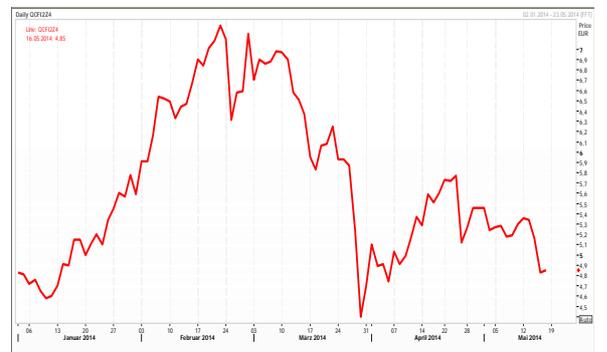




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen
- CO₂ Zertifikate Kauf/Verkauf EUA/aEUA, CER/ERU
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- EEG Befreiungsanträge, Strompreiskompensation und Energieoptimierung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA DEC14 01.01.2014 bis 16.05.2014 Quelle: ICE London

Emissionsbrief 06-2014

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 19.05.2014

CER-Tauschquoten von vielen Betreibern nicht ausgenutzt – Polymer-Chemieanlagen entfachen Streit wegen 100.000t CO₂

Die am 2. Mai 2014 von der EU Kommission veröffentlichten Tauschquoten CER/ERU in EUA stellen für die meisten Fachleute im Emissionshandel eine Überraschung dar, da diese doch weit unter den allgemeinen Erwartungen lagen. Wurde von den europäischen Betreiber eine eingetauschte Menge von bis zu 400 Mio. t erwartet, so waren es für das Abgabjahr 2013* nur 132,8 Mio. t, was wohl vorwiegend an den deutschen Anlagenbetreibern lag bzw. den für die Beteiligten völlig neuen gesetzlichen Regeln. Zu diesem neuen Tausch-Verfahren für „Alt- und Neuanlagen“ im Emissionshandel sowie den Chancen auf vereinzelt hohe Zusatzeinnahmen möchte unser **Infobrief 06-2014** informieren.

Des Weiteren beleuchten wir den Streit, der offensichtlich zwischen der EU-Kommission und der DEHSt entstanden ist, in dem es um die Polymer-Produktion der deutschen Chemieindustrie geht, die durch den deutschen Gesetzgeber gegen eine Verpflichtung für den EU-Emissionshandel geschützt werden soll sowie die politisch sensiblen Sanktionsbescheide der DEHSt gegen eine hohe Anzahl Airlines.

Der wirtschaftliche Aspekt zum CER/ERU-Tausch in Deutschland und der EU

Zum Zeitpunkt Mai 2013 war in den 1.869 Anlagen in Deutschland für die Abgabjahre 2008-2012 eine sagenhafte Anzahl von 139,7 Mio. t nicht genutzter CER/ERU für die Abgabe offen geblieben -entweder aus Nichtwissen oder aufgrund bisheriger gesetzlicher Klauseln, die den Einsatz von CER/ERU beschränkten (Quelle: eigene Auswertung der veröffentlichten Zahlen

* und schon für eventuelle Folgejahre

der EU vom Mai 2013 – dabei nur 1.040 Anlagen berücksichtigt, mit mehr als 100 t offenem Tauschpotenzial).

Selbst wenn man von den 1.040 Anlagen die relevantesten 157 Anlagen von EnBW, RWE, E.On und Vattenfall abzieht, verbleibt eine nicht in Anspruch genommene Tauschmenge von 49 Mio. CER/ERU, die sich auf noch 881 deutsche Anlagen verteilt. Dies sind im Schnitt rund 55.600 CER/ERU pro Anlage oder eine bis Mai 2013 nicht in Anspruch genommene Förderung von 250.000 Euro pro Anlage (CER/ERU Preisunterschied von 4,50 Euro/t zu EUA gerechnet).

Nun könnte man noch die 58 Anlagen von Großkonzernen unberücksichtigt lassen, die zu April 2013 ihr Tauschpotenzial von mehr als 100.000 t für 2008-2012 nicht voll ausgenutzt haben. Man käme immer noch auf 823 Anlagen des deutschen Mittelstandes, welche ein noch offenes Tauschpotenzial von 11,33 Mio. t haben; dies entspricht 13.766 t CER/ERU bzw. rund **62.000 Euro pro Anlage** eines Unternehmens!

Da ist es kein Wunder, dass Insider des Emissionshandels nun im April 2014 schätzten, dass die neuen Eintauschmengen bis Ende April 2014 bei bis zu 400 Mio. t (für die gesamte EU) liegen würden.

Diese Prognose erwies sich jedoch als völlig falsch: Wie die EU Kommission am 02.05.2014 bekannt gab, wurden nur 132,8 Mio. t CER/ERU in EUA eingetauscht, d. d. nur 33% der erwarteten Menge!

Damit waren nach Angaben von Point Carbon bis Ende April 2014 für den Zeitraum 2008-2013 mit 1.178 Mio. t rund 75% der auf insgesamt 1.571 Millionen CER/ERU geschätzten Gesamttauschmenge 2008-2020



erfüllt (Hierbei inklusive die 4,5%-Tauschquoten von „Neuanlagen“, auf deren verifizierte Mengen bis 2020). Offen demnach noch rund 393 Mio. t CER/ERU zum Eintausch in EUA. Das entspricht einem finanziellen Vorteil von über 1,75 Milliarden Euro, die europäische Unternehmen (vermutlich überwiegend deutsche Unternehmen) nach Meinung von Emissionshändler.com® noch einkassieren können.

Dass europäische (und vermutlich vor allem deutsche) Unternehmen diese Chance im April 2014 kaum nutzten, durfte nach Meinung von Emissionshändler.com® vor allem daran gelegen haben, dass die Aufklärung der Betreiber über die Nutzung der offenen Tauschquoten vollkommen daneben ging. Hinzu kommt das doch sehr ungewöhnliche Verfahren des Eintausches von CER/ERU in EUA auf dem Registerkonto (ohne eine Abgabeverpflichtung), welches die meisten Entscheider eines mittelständisch geprägten Anlagenbetreibers mangels vernünftiger Informationen schlicht nicht verstanden haben. Und was man nicht versteht, das tut man natürlich auch nicht.

Die gesetzliche Lage zum Tausch von Zertifikaten

Für die meisten Betreiber ist die Registerverordnung 389/2013 noch immer ein unbekanntes Dokument, speziell wenn es nicht um Gesetze und Vorschriften geht, sondern um Chancen, auch einmal einen zusätzlichen Erlös zu erzielen.

Der Artikel 60 der Verordnung vom 02.05.2013 regelt die **Verwendung internationaler Gutschriften durch Tausch gegen (EUA)-Zertifikate:**

Ein Anlagenbetreiber kann beantragen, eine internationale Gutschrift bis 31. März 2015 gemäß Artikel 11a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG und bis 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 11a Absätze 3 und 4 der genannten Richtlinie gegen ein allgemeines Zertifikat zu tauschen. Er schlägt entsprechend eine Übertragung von internationalen Gutschriften aus dem jeweiligen Anlagenbetreiberkonto auf das EU-Konto für internationale Gutschriften für Anlagenbetreiber im Unionsregister vor.

Den allermeisten Betreibern war bisher nur bekannt, dass CER/ERU statt EUA Zertifikate im Rahmen einer bestimmten national festgelegten Quote (Deutschland 22% der Zuteilungsmenge 2008-2012) für die Rückgabe verwendet werden durften. Wer als Betreiber diese Quote bis Ende April 2013 nicht ausnutzte, der ging bisher oftmals davon aus, dass damit der Fall erledigt sei.

Die EU-Verordnung 1123/2013 und die deutsche ICE-Liste

Nunmehr lässt die vorgenannte neue Registerverordnung 389/2013 und die Verordnung 1123/2013

vom 08.11.2013 über die **Festlegung der Verwendungsrechte für internationale Gutschriften zu**, dass nicht ausgenutzte CER/ERU-Abgabequoten in den Jahren 2013-2020 weiter genutzt werden können, indem die entsprechend offen gebliebene Menge CER/ERU aus 2008-2012 im Registerkonto des Betreibers in EUA umgetauscht werden können.

Gemäß dem Artikel 2 der Verordnung 1123/2013 musste ein jeder Mitgliedsstaat einen Monat nach Inkrafttreten der Verordnung am 08.11.2013 seinen Betreibern mitteilen, in welcher Höhe diese einen Anspruch auf einen Zertifikate-Eintausch im Gesamtzeitraum 2008-2020 haben.

Mit einer Verspätung von einigen Monaten ist dies dann durch die DEHSt am 31.03.2014 per e-Mail erfolgt, indem die entsprechende „ICE“ pdf-Tabelle (International Credit Entitlement) mit den Gesamttauschquoten per Link zur Verfügung gestellt wurde.



Emissionshandel: Veröffentlichung der deutschen ICE-Table (International Credit Entitlement Table – ICE-Table, Stand 21.03.2014)

Die DEHSt ist gemäß Artikel 2 Absatz 1 der „Verordnung zur Festlegung der Verwendungsrechte von internationalen Gutschriften“ (DEHSt, Verordnung (EU) 1123/2013) zur Veröffentlichung einer deutschen ICE-Table verpflichtet.

In der veröffentlichten ICE-Table sind nur stationäre Anlagen berücksichtigt, die bereits in der zweiten Handelsperiode einen Anspruch auf Nutzung von CER und ERU hatten (Anlagen gemäß Artikel 1 Absätze 1, 3 und 4 der 2003/87/EG). Die ausgenutzten Obergrenzen je Anlage gibt dies von der Europäischen Kommission gemäß dem Gesamtanspruch für den Zeitraum 2008-2020 wider.

Bitte beachten Sie, dass sich der sich auf den Tausch von CER und ERU auswirkend nur auf dem Unionsregister ausgedrückt Sachstand abbildet.

* Die Gewichtung der installierten Kapazität bzw. Leistung durch die EU-Mitgliedsstaaten ist im Verbleibenden prozentual nach der für die jeweiligen Anlagen fest

Operator Name	Installation Name	Installation ID	Paragraf 11a Abs. 1, 3 und 4	Initial Entitlement 2008-2020
Gurtor Raffinerie Ingolstadt GmbH	Mineralfabrik	1	3.2	242.725
Habermann GmbH	Habermann GmbH - Werk Spayr	2	3.1	41.709
Ruhr Dal GmbH	Ruhr Dal GmbH - Werk Horst - CO2-Glocke	3	3.1	1.151.376
Ruhr Dal GmbH	Ruhr Dal GmbH - Werk Schölnen - CO2-Glocke	4	3.1	3.954.162
DMV Deutschland GmbH	Mineralfabrik	5	3.1	1.441.713
TOTAL Emission Deutschland GmbH	Daktiliten und Nebenanlagen	6	3.1	37.390
Bayernol Raffineriegesellschaft mbH	Standort Naudorf	7	3.1	1.651.910
Bayernol Raffineriegesellschaft mbH	Standort Vöhring	9	3.1	694.151
Raffinerie Heide GmbH	Produktionsanlagen	10	3.1	709.388

Deutsche ICE-Liste der genehmigten Gesamttauschquoten 2008-2020

Zu diesem Zeitpunkt waren die meisten Betreiber damit beschäftigt, sich noch mit ihrem VET-Eintrag im Konto oder schon mit der Abgabe der Zertifikate gemäß den neuen Regeln der Registerverordnung zu befassen sowie mit der Notwendigkeit, plötzlich einen 2. Kontobevollmächtigten mit in den Abgabeprozess mit einzubeziehen und realisierten gar nicht ihre zusätzliche Chance auf eine finanzielle Mehreinnahme.

Die Deutsche ICE-Liste führt auf 65 Seiten rund 1.500 stationäre Anlagen auf und weist deren Gesamt-Tauschpotenzial 2008-2020 aus. Zu beachten ist hier, dass sich der Stand der Informationen auf den März 2014 bezieht, und dass hierbei noch nicht alle erhöhten Tauschmengen aus Kapazitätserweiterungen berücksichtigt werden konnten. Der aktuelle Stand ist jeweils im öffentlichen Teil des [EU-Registers](#) in den Daten der jeweiligen Anlagen abrufbar, welches alle 24 Stunden aktualisiert wird.



Der Umtausch für „Altanlagen“

Die ICE-Liste ist prinzipiell nur für Anlagenbetreiber hilfreich und gültig, die bereits vor 2013 eine kostenlose Zuteilung bekommen haben („Altanlage“) und gilt nicht für „Neuanlagen“, d. h. Anlagen, die ab 2013 neu in den verpflichtenden Emissionshandel hineingekommen sind. Der Umtausch von CER/ERU ab dem 01.04.2014 bedeutet, dass die offene Tauschmenge von „Altanlagen“ ab sofort nicht mehr an die Abgabemenge gekoppelt ist. Klarer gesagt: CER/ERU werden im Registerkonto eines Betreibers in EUA umgetauscht, d. h. sie sind direkt nach der durch einen 2. Kontobevollmächtigten zu bestätigenden Transaktion „weg“ und eine entsprechende EUA Anzahl ist „da“. Ob die dann plötzlich zusätzlich vorhandenen EUA gespart werden oder für die Compliance im nächsten April abgegeben werden oder auch verkauft werden, **ist völlig egal**.

Welche Menge an CER/ERU in EUA umgetauscht werden kann, kann entweder durch den Betreiber **errechnet** werden oder in seinem Registerkonto **ersehen** werden.

Eine Errechnung kann erfolgen nach der Formel: CER/ERU-Menge laut ICE-Liste minus bereits abgegebener CER/ERU in 2008-2012 = offenes Tauschpotenzial.

Zum gleichen Ergebnis kommt man, indem ein Betreiber in sein Registerkonto schaut und im Menüpunkt Kontostand unten links die Tabelle studiert. Dort ist das noch nutzbare Limit ausgewiesen.

Name	Value
CER/ERU-Gesamt-Limit	34.563
Abgegebene CER/ERU für 2008-2012	25.000
Umgetauschte CER/ERU in 2013-2020	0
Anzahl CER/ERU in Umtausch befindlich	0
Verbleibendes, noch nutzbares Limit	9.563

Tabelle des offenen, noch nutzbaren Limits

Diese Neuregelung der offenen Tauschquoten haben natürlich vor allem gravierende Vorteile für Anlagen, die aufgrund spezieller Umstände extrem wenig CO₂ emittieren im Verhältnis zur Zuteilung. Dies betrifft vor allem also Anlagen mit Ersatzbrennstoffen und Biomasseanlagen, die aufgrund teilweiser fossiler Verbrennung ebenfalls von früheren, hohen Zuteilungen profitierten und bisher kaum CER/ERU abgeben konnten, weil sie absolut gesehen nur minimale Emissionen hatten.

Der Umtausch für „Neuanlagen“

Anlagenbetreiber mit „Neuanlagen“ (Emissionshandelspflichtig ab 2013) können ebenfalls einen Eintausch von CER/ERU in EUA in ihrem Registerkonto vornehmen, jedoch nur 4,5% ihrer verifizierten Emissionen und immer erst im Nachhinein, nachdem diese Menge offiziell durch den VET-Eintrag zu Ende März eines jeden Jahres festgestellt worden ist (siehe auch unser Infobrief 04-2014).

In der Praxis führt das dazu, dass Neuanlagen nicht wie manche Altanlagen in einer einzigen Transaktion „Kasse machen“ können, unabhängig von der Anzahl entstandener Emissionen, sondern sich mit kleineren Transaktionen und immer bezogen auf die reale Vorjahresmenge begnügen müssen.

Umso wichtiger ist es, dass Neuanlagen dieses Instrument des Eintausches von CER/ERU in EUA effektiv handhaben und sich nicht jedes Jahr im April mit dem Kauf oder Eintausch entsprechend kleiner CER/ERU Mengen beschäftigen müssen. Der hier entstehende, vor allem interne Aufwand im Unternehmen wird in aller Regel den Tauschvorteil zunichte machen:

Beispiel: Die verifizierte Menge einer Neuanlage in 2013 liegt bei 10.000t und wird nach internen Hochrechnungen des Betreibers in den 7 Folgejahren 2014-2020 etwa gleich hoch sein. Von diesem Szenario ausgehend kann der Betreiber nun seinen Tausch in zwei Varianten durchführen. Entweder als jährliche Transaktion oder als Gesamttransaktion plus Nachkauf:

Variante A, jährliche Transaktion: Der Betreiber benötigt bei einer verifizierten Menge des Jahres 2013 von 10.000 t x 4,5 % = 450 CER/ERU, die besorgt werden sollen. Das entspricht derzeit einem Preis von 0,15 Euro/t, d. h. einem **Einkaufsvolumen von 67,50 Euro**.

Alleine hier kann man schon sehen, dass ein Einkaufsverantwortlicher, der sich nun noch mit dem Vergleichen von Angeboten verschiedener Anbieter beschäftigen möchte, völlig uneffektiv handelt, obwohl der **Tauschgewinn bei 2.025 Euro** liegt (EUA 4,70 Euro/t abzgl. CER 0,20 Euro/t inkl. Nebenkosten = 4,50 Euro x 450 t). Wiederholt man diesen Vorgang nun jedes Jahr, so wird klar, dass es effektivere Varianten geben muss.

Variante B, Gesamttransaktion plus Nachkauf: Der Betreiber benötigt bei einer verifizierten Menge des Jahres 2013 von 10.000 t x 4,5 % = 450 CER/ERU, die er konservativ hochrechnet auf die Jahre bis 2020 und so auf ein Mengenvolumen von 3.600 CER/ERU



kommt. Davon haben CER1/ERU1 (die gültig bis 31.03.2015 sind) einen Preis von 0,20 Euro/t und CER2 (die gültig bis 2021 sind) einen Preis von 0,50 Euro/t. Dies ergibt ein ungefähres **Einkaufsvolumen von 1.530 Euro** (450 t+450 t x 0,20 Euro/t für 2013+2014 und 6 x 450 t x 0,50 Euro/t für 2015-2020).

Der Tauschgewinn liegt bei 4.050 Euro (EUA 4,70 Euro/t abzgl. CER 0,20 Euro/t inkl. Nebenkosten = 4,50 Euro x 450 t x 2 Jahre 2013/2014) plus 11.240 Euro (EUA 4,70 Euro/t abzgl. CER 0,50 Euro/t inkl. Nebenkosten = 4,20 Euro x 450 t x 6 Jahre 2015/2020) also bei einem gesamten **Tauschgewinn von 15.390 Euro**.

Für den Fall, dass sich die jetzige, konservative Hochrechnung als zu gering herausstellt, kann der Betreiber in 2021 noch einen kleinen Nachkauf tätigen.

Fazit zum Tausch

Betrachtet man beide zuvor aufgeführten Varianten aber nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Effektivität, sondern der langfristigen Preissicherheit, so wird deutlich, dass auch hier die Variante B einen Vorteil hat, weil die bis mindestens 2021 gültigen CER2 bei spezialisierten Händlern jetzt schon als Spotlieferung erhältlich sind. Damit hat man dann nicht nur eine Preissicherheit bis 2021 für ca. 0,50 Euro/t erworben - indem man die erworbenen CER auf Vorrat im Konto belässt -, sondern auch dieses „Thema Tausch“ für 8 Jahre erledigt; ein nicht zu unterschätzender Vorteil für viele Entscheider im Emissionshandel.

Nunmehr kommt es aus Sicht eines Anlagenbetreibers darauf an, dass das relativ einfache Tauschverfahren im Registerkonto auch einfach erklärt werden kann und dass das Ausnutzen von Preisunterschieden von CER1 und CER2 mit in den Tauschvorteil einbezogen werden sollte. Zudem ist beim Tausch zu berücksichtigen, ob es sich um eine Anlage mit hohen EUA-Überschüssen handelt, für die ein weiterer Preisverfall der EUA-Zertifikate ein entscheidender Nachteil wäre oder um eine Anlage, deren jedes Jahr abnehmende Zuteilung dazu führt, dass ein noch möglicher Tausch einen EUA-Kauf zeitlich etwas nach hinten verschieben kann.

Wegen 100.000 t CO₂ könnte Deutschland weitere 100 Chemie-Anlagen der Emissionshandelspflicht unterwerfen

Im April 2014 war in Fachmedien zu lesen, dass die EU den Mitgliedsstaat Deutschland dringend aufgefordert hätte, die Liste der emissionshandelspflichtigen Chemieanlagen um solche Werke zu ergänzen, die Polymere produzieren.

Das Wort Polymere ist ein Sammelbegriff für eine bestimmte Art chemischer Verbindungen, bei denen gleiche Makromoleküle in sich vielfach wiederholender Weise kettenförmig miteinander verbunden werden. Sie ergeben ein – je nach Molekülart – elastisches oder festes Material und sind extrem vielseitig einsetzbar. Polyvinylchlorid (PVC) und Polystyrol (PS), besser bekannt in geschäumtem Zustand als Styropor® (Handelsname der BASF), dürften mit zu den bekanntesten Polymeren gehören. Die Produktionsmenge in Deutschland liegt weit über 10 Millionen t pro Jahr und ist vermutlich einer der größten Sektoren der chemischen Industrie. Von daher scheint die Frage berechtigt, wieso sich Deutschland bisher weigert, diesen Sektor – den EU-Wünschen entsprechend – in den Emissionshandel mit aufzunehmen.

Infobox

CER1/ERU1 und CER2 als Spot-Lieferung

Die nur bis 31.03.2015 geltenden CER1 und ERU1 Zertifikate sollten von Betreibern mit offenem Tauschpotenzial jetzt besorgt werden, da diese gegen Ende ihrer Gültigkeit entweder kaum verfügbar sind oder aber hohen Preis-Volatilitäten ausgesetzt sein könnten. Ein Einsatz dieser CER1 und ERU1, die aus Minderungsjahren von vor 2013 stammen, muss im März 2015 zügig vorgenommen werden, da bei Neuanlagen diese erst nach dem VET-Eintrag umgetauscht werden können (Altanlagen können diesen Umtausch schon vorher vornehmen). CER2 Zertifikate (gültig bis 2020) In jedem Falle scheint es sinnvoll, sich die bestehenden Tauschpotenziale im eigenen Registerkonto im Menüpunkt Kontostand anzusehen bzw. bei Neuanlagen hochzurechnen und sich dann die entsprechende Menge CER1/ERU1 und CER2 frühzeitig als Spot-Lieferung zu besorgen. Emissionshändler.com® erstellt hierzu gerne ein Lieferangebot unter info@emissionshaendler.com.

Das angesprochene Problem kann man nur verstehen, wenn man Einblick nimmt in den komplizierten Prozess, wie eine nationale Vorgehensweise im europäischen Rahmen entsteht. Dies sei hier skizziert am Entstehen der Leitlinien für die Zuteilung von Emissionsrechten für die 3. Handelsperiode.

Die EU-Kommission veröffentlicht am 23.04.2009 die Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten. Nach dieser Richtlinie sind in der dritten Handelsperiode der Jahre von 2013 bis 2020 neben den bisher bekannten Branchen auch der Luftverkehr sowie die Aluminium- und Chemieindustrie am Emissionshandel beteiligt.



Darüber hinaus werden in der 3. HP durch die neue Definition des Verbrennungsbegriffs viele neue Anlagen mit Verbrennungstätigkeiten in den Emissionshandel einbezogen, wie etwa Trocknungsanlagen und thermische Nachverbrennungseinheiten. Nicht mehr die energetische Nutzung der während des Verbrennungsprozesses entstehenden Wärme steht im Vordergrund, sondern die Umsetzung von Kohlenstoff zu Kohlenstoffdioxid.

Der entsprechende Text im Anhang 1 der Richtlinie regelt nun den Branchensektor Chemie (Grundchemikalien) wie folgt:

„Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer Produktionskapazität von über 100 t pro Tag.“

Diese Richtlinie musste nun von jeder beteiligten Nation in nationales Recht umgesetzt werden. Dabei hatten die Nationen einen gewissen Spielraum, weil Anpassungen an nationale Gegebenheiten – vor allem auch bei der Genehmigungspraxis für die Errichtung von Anlagen – berücksichtigt werden müssen. Für Deutschland ist diese Umsetzung erfolgt durch das TEHG vom 21.07.2011.

Die zuvor zitierte Vorgabe zum Branchensektor Chemie (Grundchemikalien) findet im Anhang 1 des TEHG unter Punkt 27 folgende Ausformulierung:

Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien (Alkene und chlorierte Alkene; Alkine; Aromaten und alkylierte Aromaten; Phenole, Alkohole; Aldehyde, Ketone; Carbonsäuren, Dicarbonsäuren, Carbonsäureanhydride und Dimethylterephthalat; Epoxide; Vinylacetat, Acrylnitril; Caprolactam und Melamin) mit einer Produktionsleistung von über 100 Tonnen je Tag.

Hier wurden also die allgemeinen Begriffe der Verfahrenstechnik, auf die sich die europäische Richtlinie beschränkt, bereits durch konkrete Produktbegriffe ersetzt, deren Herstellung emissionshandelspflichtig ist. Die Europäische Kommission schaut sich dann diese Umsetzung an und vergleicht sie mit ihrer ursprünglichen Intention.

Nun zeigte sich, dass offensichtlich die in der europäischen Richtlinie gewählte Formulierung zu viel Interpretationsspielraum ließ, so dass länderspezifisch große Unterschiede entstanden.

Deshalb hatte sich die Kommission entschlossen, mit Datum vom 18.03.2010 eine Leitlinie herauszugeben, die zusätzliche Erläuterungen liefert. Dieses Dokument stand Emissionshändler.com® nur in englischer Sprache zur Verfügung. Es trägt den Titel: **Guidance on Interpretation of Annex I of the EU ETS Directive**

An dem undefinierten Begriff „Grundchemikalien“ (auf englisch “bulk organic chemicals”) begannen sich nun die Geister zu scheiden. Die Kommission sah sich deshalb veranlasst, in diesem zusätzlichen Dokument die Auslegung des Begriffes Grundchemikalien näher zu erläutern. Unter Punkt 5.1 dieser Leitlinie heißt es: **What are “bulk organic chemicals”?**

Zusammengefasst läuft die Antwort darauf hinaus, dass es sich um Chemikalien handelt, die

- in großen Mengen produziert werden
- Weiter-Verarbeitungsbetrieben als Grundmaterialien dienen und
- bei deren Herstellung im chemischen Prozess Kohlenstoff freigesetzt wird (Prozessemissionen).

Es wird die folgende erläuternde Liste beigefügt:

Table 3: Non-exhaustive list of bulk organic chemicals

Ethylene / Propylene / Butene / Butadiene and other olefins
Acetylene if not produced from calcium carbide
EDC / VCM (Vinyl chloride)
Aromatics (Benzene, Toluene, Xylenes, Styrene, Ethylbenzene, Naphthalene and others)
Terephthalic acid / Dimethyltryptamine
Ethylene oxide and Ethylene glycol, Propylene oxide and other epoxides
Phenol and other phenols
Acetone, Cyclohexanone and other Ketones
Acrylonitrile, Acrylic acid, Methacrylic acid
Cumene
Methanol, Ethanol (if not produced by fermentation) and higher alcohols
Formaldehyde, Acetaldehyde, Acrolein and higher aldehydes
Formic acid, acetic acids (if not from fermentation) and higher carboxylic acids
Phthalic acid, Maleic acid and their anhydrides
Acetic anhydride
Polyethylene, Polypropylene, Polystyrene, Polyvinylchloride
Polycarbonate, Polyamide, Urea derivatives, Silicones

Jedoch wird sehr ausdrücklich betont, dass die in dieser Liste genannten Produkte nur Beispiele sind und die Liste nicht umfassend ist. Vielmehr soll für jeden Einzelfall geprüft werden, ob die in der Anlage durchgeführten Prozesse die Anlage für den Emissionshandel relevant machen. Die Kommission hat diese Liste anscheinend bereits ergänzt um den Begriff „Polymere“.

Und in diesem Punkt entsteht der ‚Konflikt‘ zwischen der Kommission und der deutschen Regierung, auf den Eingangs Bezug genommen wurde

Im Anhang 1 zum TEHG taucht der Begriff Polymere nicht auf. Die Zuständigen im Umweltbundesamt bzw. der DEHSt sind wohl der Ansicht, dass die Polymereherstellenden Betriebe bereits weitgehend durch die übrigen Vorschriften erfasst sind, z.B. indem die Produktion Dampf erfordert, der dann über die



Kesselanlagen zur Erfassung des Brennstoffverbrauchs führt (allerdings sind dann auch bei diesen Betrieben die Emissionen der chemischen Prozesse, die zur Polymer-Produktion gehören, nicht erfasst).

Die Emissionen der übrigen Betriebe, bei denen das nicht der Fall ist, die aber im chemischen Prozess bei der Herstellung der Polymere Kohlendioxid freisetzen, würden sich nach Schätzungen eines ungenannt bleibenden Fachmannes auf einen Betrag von ca. 100.000 t CO₂ bei einer Anzahl von rund 100 noch nicht erfassten Betrieben summieren, der nach deutscher Meinung den Aufwand zur zusätzlichen Erfassung nicht rechtfertigt.

Wie hier deutlich wird, ist viel Ermessen im Spiel und Deutschland und die Kommission kommen bei dieser Ermessensentscheidung bisher zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Einigung ist bislang noch nicht erfolgt, soll aber anscheinend durch das Vorgehen der Kommission forciert werden.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass der Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-London, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Infobox

61 Sanktionsbescheide gegen Airlines erlassen

Am 24.04.2014 versendete die DEHSt 61 Sanktionsbescheide an Airlines, die ihre Abgabepflichtung für 2012 bis zum 30.04.2013 nicht erfüllt hatten.

Die alle bei der DEHSt registrierten Airlines hatten aus verschiedenen Gründen gegen die Abgabe verstoßen und bekamen nun Bescheide über Strafzahlungen von 100-825.000 Euro.

Nach Recherchen von Emissionshändler.com® befinden sich laut dem EU-Registersystem EUTL derzeit eine Anzahl 167 Airlines im Verwaltungsbereich der deutschen Register-Behörde DEHSt, von denen nun 61 bestraft werden sollen. Dies entspricht einer Quote von unglaublichen 36%, die sich nicht an gesetzliche Vorgaben gehalten haben sollen.

Im Wesentlichen hatten die Verantwortlichen gemäß Recherchen von Emissionshändler.com® entweder kein Registerkonto eröffnet oder keinen Emissionsbericht vorgelegt oder keine oder zuwenig Zertifikate abgegeben oder diese erst nach dem 30.04.2013 ganz oder teilweise abgegeben.

In vielen Fällen darf auch vermutet werden, dass einigen ausländischen Airlines von politisch Verantwortlichen einfach auch verboten worden war, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Von 13 deutschen Fluggesellschaften, die mit einem Sanktionsbescheid belegt worden sind, ist noch nicht bekannt, welche von diesen einen Einspruch innerhalb eines Monats einlegen will. Schaut man sich aber z. B. den Fall der insolventen OLT Express Germany an, die zum Termin 30.04.2013 schon längst unter Insolvenzverwaltung stand, so wird klar, dass es in vielen Fällen sehr berechtigten Zweifel geben kann, inwieweit die Sanktionen der DEHSt berechtigt bzw. auch durchsetzbar sind.

Neben der Zahlung der Strafsumme, die sich aus der Formel „100 Euro/t x zuwenig/zu spät abgegebener Menge“ ergibt, ist auch eine fehlende Menge an Zertifikaten nachzuliefern (Emissionshändler.com® liefert gegen Auftrag gerne auch kleine Mengen).

Des Weiteren ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich speziell in China, USA und Russland beheimatete Airlines den Bescheiden der DEHSt so ohne weiteres unterwerfen wollen bzw. auch dürfen. Dieses nun aufgeschlagene Kapitel der Sanktionen der EU gegen außereuropäisch beheimatete, aber bei der DEHSt registrierte Airlines dürfte noch eine besondere politische Note bekommen, der noch einige Überraschungen folgen könnten.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin

HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517

Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, www.handel-emisjami.pl

Mail: nielepiec@handel-emisjami.pl, info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK www.bvek.de